

Ergänzende Antragsunterlagen und Angaben des Antragstellers nach VwV Investkraft C I d) RL ÖPNV

ID-Nr.

Name Antragsteller

Abweichend zu Ziffer 7.2 der RL ÖPNV sind für Vorhaben nach VwV Investkraft folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. Unterlagen

1.1 Für Vorhaben mit Gesamtausgaben bis € 400.000:

- vereinfachte Ausgabenberechnung (Ziffer 7.1 der RL ÖPNV)
- Beschreibung des Vorhabens und Zielsetzung

1.2 Für Vorhaben mit Gesamtausgaben über € 400.000:

- Fachförderantrag nach der Förderrichtlinie
- bestätigte Meldung der Einzelmaßnahme (Ausdruck der beantragten und bestätigten Maßnahme aus dem elektronischen Verwaltungssystem der VwV Investkraft)
- gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme gemäß Großbuchstabe F Nr. 6 VwV Investkraft
- ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens, insbesondere zu Nutzen und Zielstellung
- Übersichtsplan des Vorhabens (z. B. Lagepläne, Längs- und Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne)
- detaillierte Investitionsausgaben (bei Hochbaumaßnahmen nach KG DIN 276 – Muster 5 zu § 44 SÄHO)
 - nicht erforderlich
- Folgekostenberechnung
- Stellungnahmen/Genehmigungen
 - landesplanerische Stellungnahme (Teil I, Ziffer 4.1.3 RL ÖPNV des SMWA) für Zuwendungen ab 2,5 Mio. €
 - nicht erforderlich

Bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen zusätzlich:

- Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen
 - nicht erforderlich

- Vereinbarung
 - bei Ausgaben, die ein anderer als Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach dem Eisenbahnkreuzgesetz, Erschließungsbeiträge)
 - nicht erforderlich

2. Angaben und Erklärungen des Antragstellers

- Mit dem Vorhaben werden die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt. Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend.
 - Bei der Vorhabensplanung wurden die zuständigen Behindertenbeauftragten/-beiräte angehört. Sofern die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte/-beiräte verfügt, wurden die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG angehört.
 - Sofern es sich um ein Großprojekt der Deutschen Bahn AG handelt, wurden maximal 7 vom Hundert der zuwendungsfähigen Investitionskosten des Projektes als Ansatz für die Bemessung der Zuwendung herangezogen.
- bei Förderung nach Nr. 2 der RL ÖPNV – Fahrzeuge:
- Die im Antrag aufgeführten förderfähigen Ausgaben enthalten nur den Kauf von neuwertigen Fahrzeugen
 - nicht zutreffend
 - Bei der Beschaffung von Linienomnibussen wird der für den Linienverkehr erforderliche Standard nach § 42 PBefG eingehalten.
 - Es handelt sich bei der Anschaffung von Linienomnibussen um Vorführrwagen, welche nicht länger als sechs Monate und ausschließlich auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren und eine Maximalleistung von 10 000 km aufweisen.

Bestätigung der Angaben durch den Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel